Anlage zur Ratsvorlage

§ 1

§ 9 – Gebühren- und Abgabenmaßstab und –satz

Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

(6) Die Benutzungsgebühr nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung beträgt für die Kanalbenutzer bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser je cbm Abwasser **4,35 €.**

Bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser werden 66 2/3 v.H. der festgesetzten Gebühr nach Satz 1 erhoben; bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser werden 33 1/3 v.H. der Gebühr nach Satz 1 erhoben.

Abs. 7 – Satz 2 – erhält folgende neue Fassung:

Die anrechnungsfähigen Verbandslasten werden auf **1,22 *€/cbm*** festgesetzt.

Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:

(9) Die Kleineinleiterabgabe wird auf **0,57 *€/cbm*** festgesetzt.

Abs. 10 - Satz 4 – erhält folgende neue Fassung:

Die Abwassergebühr wird festgesetzt

a) bei vollbiologischen Kleinkläranlagen (Tropfkörper- und gleichwertige Anlagen) auf ***1,25 €/cbm***
b) bei allen übrigen Kleinkläranlagen auf **1,56 *€ /cbm***.

Abs. 11 – Satz 4 – erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung wird auf **1,92 *€/cbm*** festgesetzt.

Abs. 12 – Satz 4 – erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr nach § 8 Abs. 4 wird festgesetzt

a) bei abflusslosen Gruben auf	**9,18 *€/cbm Grubeninhalt***
c) bei vollbiologischen Kleinkläranlagen (Tropfkörper- und gleichwertigen Anlagen) auf	**9,18 *€/cbm Grubeninhalt***
d) bei allen übrigen Kleinkläranlagen auf	**9,18 *€/cbm Grubeninhalt***

§ 2

Dieser 23. Nachtrag tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende 22. Nachtrag vom 25.11.2003 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückeswagen vom 16.12.1985 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 – 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekannt gemacht.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den 25.11.2003

ausgehängt am:_____

Norbert Jörgens
Bürgermeister

abgehängt am: _____